

Satzung der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V.

Stand März 2026

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§1	Name, Sitz und Zweck	2
§2	Tätigkeit des Vereins	2
§3	Mittel des Vereins	2
§4	Ausgaben	3
§5	Geschäftsjahr	3
§6	Elektronische Kommunikation	3
§7	Mitglieder	3
§8	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§9	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6

II. Organe

§11	Vorstand	6
§12	Aufgaben des Vorstands	8
§13	Beirat	9
§14	Rechtsstellung und Aufgaben des Beirats	9
§15	Mitgliederversammlung	10
§16	Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§17	Befugnisse der Mitgliederversammlung	11
§18	Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren	12

III. Sonstige Bestimmungen

§19	Ehrungen	12
§20	Datenschutz	13
§21	Satzungsänderungen	13
§22	Auflösung	13
§23	Übergangsbestimmungen zur Änderung der Mitgliederstruktur	14
§24	Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Die Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter Aktenzeichen VR 2407 eingetragener Verein mit Sitz in Breitscheid / Lahn-Dill-Kreis.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Luftsports, unter Ausschluss politischer Betätigung.
- 3) Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausbildung im Segel- und Motorflug, durch die Bereitstellung von Fluggeräten und der hierzu nötigen Infrastruktur sowie durch die Förderung des Luftsports. Im Rahmen dieser Förderung können Mitglieder freiwillig an sportlichen Wettbewerben und Veranstaltungen teilnehmen; daraus entsteht keine Verpflichtung.
- 4) Besonderen Wert legt der Verein auf eine gesunde Nachwuchsförderung und Jugendpflege. Der Verein vertritt in diesem Rahmen die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und sonstigen Stellen.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Hessischen Luftsportbundes e.V. und ist über diesen dem Deutschen Aero-Club angeschlossen.
- 6) Der Verein ist unparteiisch und steht für Kinder- und Menschenrechte, Gewissensfreiheit und demokratische Werte. Er lehnt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und andere antidemokratische Haltungen ab und setzt sich für Gleichberechtigung und Integration ein. Diskriminierung jeglicher Art wird nicht toleriert. Der Verein setzt sich für das körperliche und seelische Wohl aller ein, insbesondere gegen Belästigung und (sexualisierter) Gewalt. Er fördert Offenheit und Handlungsbereitschaft, um Betroffenen eine Stimme zu geben und für Sicherheit zu sorgen.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, dürfen den Vorstands- und Beiratsmitgliedern Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Elektronische Kommunikation

- 1) Der Verein kann gegenüber seinen Mitgliedern rechtserhebliche Mitteilungen, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Protokolle, Beitragsrechnungen und sonstige Informationen, an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse übermitteln, sofern das Mitglied dem nicht widersprochen hat.
- 2) Änderungen der E-Mail-Adresse sind dem Verein vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aus einer unterlassenen Mitteilung gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 3) Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. setzen sich zusammen aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Kurzzeitmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Jugendliche Mitglieder und in Ausbildung befindliche Mitglieder (unter 27 Jahren) sind ordentliche Mitglieder mit besonderen Beitragsregelungen gemäß Gebührenordnung.
- 3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch Beiträge und Spenden, ohne aktiv am Flugbetrieb teilnehmen zu müssen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen besonderer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

- 5) Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder mit zeitlich befristeter Mitgliedschaft auf der Grundlage eines gesonderten Kurzzeitmitgliedschaftsantrags.
- 6) Näheres zu Rechten und Pflichten einzelner Mitgliedergruppen regelt diese Satzung, im Übrigen die Gebührenordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die
 - a. unbescholten ist,
 - b. den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt und bejaht und
 - c. Einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, der nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit hierüber entscheidet.
- 2) Fördernde Mitglieder werden durch einen entsprechenden Antrag als fördernde Mitglieder aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Kurzzeitmitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, sobald ein Vorstandsmitglied dem zustimmt. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Zustimmung zur Aufnahme eines Kurzzeitmitglieds auf ein Mitglied des Beirats übertragen.
- 4) Eine Entscheidungsfrist von sechs Wochen sollte nicht überschritten werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet und spätestens 14 Tage vor Jahresende beim Vorstand vorliegen muss.
 - b. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - c. Ausschluss (§ 9 Abs. 4),
 - d. Auflösung des Vereins oder
 - e. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 2) Das ausscheidende Mitglied besitzt im Falle der Kündigung oder des Ausschlusses keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen unberührt.

- 3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen zurückzugeben.
- 4) Ausschluss aus dem Verein
 - a. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt,
 - c. vorsätzlich oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 - d. Weisungen der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands, nicht befolgt, oder
 - e. seinen sonstigen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen,
 - f. Insbesondere Beitragspflichten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - g. Ein Ausschlussgrund im Sinne von Buchstabe a) liegt insbesondere auch vor, wenn ein Mitglied
 - I. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, wie sie im jeweils gültigen Verhaltenskodex des Hessischen Luftsportbundes e.V. niedergelegt sind, oder
 - II. Durch Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens, Zeigens oder Verbreitens entsprechender Kennzeichen, Symbole oder Inhalte, den Vereinszweck oder das Vereinsleben beeinträchtigt.
 - h. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
 - i. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über den Ausschluss informiert. Der Ausschlussbeschluss ist innerhalb des Vereins endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 5) Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des im Antrag festgelegten Datums.
- 6) Befindet sich ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, ruhen dessen Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht und das Recht zur Nutzung von Vereinseinrichtungen, bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt. Ein Ausschluss wegen Beitragsrückständen richtet sich nach § 9 Absatz 4.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und den von ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 2) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Fördernde Mitglieder und Kurzzeitmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit sich aus der Übergangsbestimmung nach § 23 nichts anderes ergibt.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes zu befolgen,
 - a. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und
 - b. die beschlossenen Beiträge gemäß Gebührenordnung zu entrichten. Bei Einzug der Mitgliedsbeiträge wird das SEPA-Lastschriftverfahren verwendet. Der Einzug erfolgt nicht vor 14 Tagen nach der Rechnungserstellung.
- 5) Kurzzeitmitglieder sind von den in § 10 stehenden Rechten und Pflichten mit Ausnahme der Beitragspflicht entbunden, soweit sich aus dem Charakter der Kurzzeitmitgliedschaft nichts anderes ergibt

II. Organe

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorstandsmitglied Vorsitz,
 - b. dem Vorstandsmitglied stellvertretender Vorsitz,
 - c. dem Vorstandsmitglied Finanzen,
 - d. dem Vorstandsmitglied Schriftführung,
 - e. dem Vorstandsmitglied Motorflug,
 - f. dem Vorstandsmitglied Segelflug,
 - g. dem Vorstandsmitglied Sicherheit und Flugplatzwesen sowie
 - h. dem Vorstandsmitglied Ausbildung.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den in Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern. Nicht alle Vorstandsämter müssen zu jedem Zeitpunkt besetzt sein. Der Verein bleibt handlungs- und vertretungsfähig, solange mindestens zwei Vorstandsmitglieder

im Sinne des § 26 BGB im Amt sind. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- 3) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens einmal im Quartal statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei, anwesend sind.
- 5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wahl bei Abwesenheit ist nur mit vorliegender schriftlicher Einverständniserklärung des zu Wählenden möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt ein Vorstandsamt bei einer Wahl unbesetzt, kann der Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen bzw. unbesetzten Amtes ein neues Vorstandsmitglied wählen oder die Aufgaben im verbleibenden Vorstand verteilen. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist in diesen Fällen nicht zwingend erforderlich.
- 8) Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, weitere Mitglieder zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten auf freiwilliger Basis hinzuzuziehen. Stimmt das befragte Mitglied zu, so kann es die Hälfte der zu leistenden Baustunden in diesem Geschäftsbereich abgelten. Über seine Tätigkeit hat es dem Vorstand gegenüber auf Anforderung Rechenschaft abzugeben.
- 9) Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie werden mit Zugang der Rücktrittserklärung beim Vorstand wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt in der Rücktrittserklärung angegeben ist.
- 10) Kann eine geplante Neuwahl des Vorstands aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat (insbesondere mangels ausreichender Kandidaturen oder fehlender Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung), nicht durchgeführt werden, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder kommissarisch im Amt, bis eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl ermöglicht.

- 11) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstands im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden und mindestens die Zahl der Vorstandsmitglieder zustimmt, die nach dieser Satzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstands erforderlich ist. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- 12) Vorstands- und Beiratsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Interessen, die mit Angelegenheiten des Vereins in Konflikt geraten können, offenzulegen. Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied nimmt an Abstimmungen nicht teil, wenn der Beschluss ihm selbst, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Verwandten oder von ihm beherrschten Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteil bringt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§11 Abs. 2)
- 2) Leitung des Vereins in allen organisatorischen Fragen
- 3) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 4) Festlegung der Tagesordnung einer vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung
- 5) Schaffung von besonderen Fachausschüssen und Berufung von deren Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins
- 7) Entscheidung über Aufnahmeanträge neuer Mitglieder (§8)
- 8) Haushaltsplan und Geschäftsführung
 - a. Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen
 - b. Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
 - c. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster
 - d. Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden. Die
 - e. Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.
 - f. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfung hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
- 9) Sichere Durchführung und Überwachung des Ausbildungsbetriebes der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger. e.V.

§ 13 Beirat

- 1) Dem Beirat gehören an:
 - a. das Beiratsmitglied stellvertretende Schriftführung,
 - b. das Beiratsmitglied stellvertretende Finanzen,
 - c. das Beiratsmitglied Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. das Beiratsmitglied Technik,
 - e. das Beiratsmitglied Werkstatt sowie
 - f. das Beiratsmitglied Jugend.
- 2) Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins mit.
- 3) Nicht alle in Absatz 1 genannten Beiratsämter müssen zu jedem Zeitpunkt besetzt sein.
- 4) Die Mitglieder des Beirats können nach vorheriger schriftlicher Erklärung ihrer Kandidatur und Wahlannahme auch in Abwesenheit gewählt werden. Die Versammlungsleitung gibt die Kandidatur vor der Wahl bekannt und nimmt die Erklärung ins Protokoll auf

§ 14 Rechtsstellung und Aufgaben des Beirats

- 1) Die in § 13 genannten Beiratsmitglieder sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Die Regelungen zu Vertretung und Zuständigkeiten des Vorstandes nach dieser Satzung gelten für sie mit der Maßgabe, dass sie zur Vertretung des Vereins im Rahmen ihres jeweils ausdrücklich zugewiesenen Aufgabenbereiches gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB befugt sind.
- 2) Die Beiratsmitglieder stehen dem Vorstand in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen beratend zur Seite und haben zur Durchführung der sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.
- 3) Beirat und Vorstand entscheiden gemeinsam in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
 - b. Zustimmung zu Vorschlägen bei Beitrags- und Fluggebührenerhöhungen.
 - c. Zustimmung zu Ausgaben bzw. Investitionen, die im Einzelfall zehn Prozent des von der Mitgliederversammlung genehmigten Gesamthaushaltsvolumens überschreiten, sowie zu Verträgen, die den Verein zu laufenden Zahlungen und wiederkehrenden Leistungen verpflichten.
 - d. Beratung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan.

- 4) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat finden nach Bedarf und ausschließlich auf Einberufung durch den Vorstand statt. Für Beschlüsse in den Angelegenheiten nach den Buchstaben a) bis d) ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Vorstands sowie mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Beirats anwesend ist. Beschlüsse in diesen Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Absatz 8 des § 11 gilt für Rücktritte von Beiratsmitgliedern entsprechend.
- 6) Die Mitglieder des Beirats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und ist auch einzuberufen, wenn zumindest ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem festgesetzten Termin und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E Mail erfolgt. Mitglieder ohne E Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung mittels elektronischer Kommunikation oder als Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Einberufung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist in der Einladung anzugeben: a) in welcher Form die Versammlung durchgeführt wird, b) welche technischen Zugangsdaten und Verfahren zu verwenden sind, c) welche Mindestvoraussetzungen zur Teilnahme (z.B. Internetzugang, Endgerät) bestehen sowie d) wie die Stimmrechtsausübung technisch gewährleistet wird.

- 4) Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen muss das eingesetzte elektronische Verfahren gewährleisten, dass: a) alle teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht im Rahmen der Beschlussfassung ausüben können, b) nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen und c) jedes stimmberechtigte Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.
- 5) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

§ 17 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten befugt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - b. Wahl der Kassenprüfung,
 - c. Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. Festsetzung der Beiträge,
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühren,
 - f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - i. Änderung der Satzung sowie
 - j. Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der Person geleitet, die die Funktion Vorsitz innehat; bei deren Verhinderung von der Person mit der Funktion stellvertretender Vorsitz oder der Funktion Schriftführung. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Abstimmungen können offen, geheim, schriftlich oder unter Verwendung geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Abstimmung muss schriftlich oder in elektronischer Form durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben g) bis j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- 5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, in dem alle wesentlichen Einzelheiten, insbesondere alle Beschlüsse, festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der Protokollführung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist zusätzlich festzuhalten, in welcher Form die Versammlung durchgeführt wurde.

§ 18 Beschlussfassung im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren

- 1) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2) Hierzu übermittelt der Vorstand allen stimmberechtigten Mitgliedern den Beschlussvorschlag im Wortlaut unter Angabe einer Frist zur Stimmabgabe von mindestens zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail oder mittels eines geeigneten elektronischen Abstimmungssystems).
- 3) Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist wirksam zustande gekommen, wenn mindestens ebenso viele stimmberechtigte Mitglieder fristgerecht abgestimmt haben, wie nach dieser Satzung für die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung erforderlich wären, und die erforderliche Mehrheit nach § 17 Absatz 5 dieser Satzung erreicht wird.
- 4) Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen und muss dem Vorstand innerhalb der gesetzten Frist zugehen. Es ist sicherzustellen, dass jede stimmberechtigte Person nur eine Stimme abgeben kann und die Stimmabgabe dem Mitglied zugeordnet werden kann.
- 5) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses wird vom Vorstand festgestellt und in einem Protokoll dokumentiert, das den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Das Protokoll hat den Beschlusswortlaut, das Abstimmungsergebnis sowie die Art des Umlaufverfahrens zu enthalten.
- 6) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder des Beirats können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ehrungen

- 1) Personen, die sich durch besondere Leistungen oder herausragende Mitarbeit verdient gemacht haben, können durch besondere Auszeichnungen geehrt werden.

Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e.V.

Vereinsregister - Amtsgericht Wetzlar
Registernummer – VR 2407



- 2) Mitglieder mit einer mindestens 50-jährigen Vereinszugehörigkeit erhalten den Status eines Ehrenmitglieds.

§ 20 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Funktion, Mitgliedsstatus sowie Bankverbindungsdaten.
- 2) Diese Daten werden ausschließlich für Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragserhebung und der Kommunikation im Rahmen der Vereinszwecke verarbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage hierfür sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.
- 3) Die Daten werden an die in § 1 genannten übergeordneten Gliederungen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Bankverbindungsdaten werden nicht weitergegeben.
- 4) Die Grundkontaktdaten (Name, Vorname, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der Mitglieder können im passwortgeschützten internen Bereich der Vereinsverwaltungssoftware veröffentlicht werden, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 21 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 17 (h) die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Registerbehörden aus formalen oder zwingenden rechtlichen Gründen verlangt werden und den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren, selbst zu beschließen.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung der Luftsportgruppe Breitscheid-Haiger e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Luftsportgruppe Breitscheid - Haiger e.V.

Vereinsregister - Amtsgericht Wetzlar
Registernummer – VR 2407



Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.

§ 23 Übergangsbestimmung zur Änderung der Mitgliederstruktur

- 1) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des internen Inkrafttretens dieser Satzungsänderung als passive Mitglieder mit Stimmrecht geführt wurden, behalten ihr Stimmrecht, solange ihre Mitgliedschaft ununterbrochen fortbesteht. Diese Mitglieder gelten fortan als fördernde Mitglieder mit Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.
- 2) Mitglieder, die zum Zeitpunkt des internen Inkrafttretens dieser Satzungsänderung als passive Mitglieder ohne Stimmrecht geführt wurden, werden automatisch in fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht umgewandelt.
- 3) Für neue fördernde Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung aufgenommen werden, gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung ohne Abweichung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt intern am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Im Außenverhältnis tritt die Satzung mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.